

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/10 S

L 9 SO 315/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 242/10 ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Hürth,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2010 durch
die Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der tatsächlichen Kosten seiner Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Das Sozialgericht Köln hat seinen Antrag mit Beschluss vom 8.6.2010 abgelehnt, das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 7.7.2010 zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller sinngemäß mit einem an das LSG adressierten und am 28.7.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12.7.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.7.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

